

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell betriebsärztlich beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Friseure und Friseurinnen sind häufig von Hauterkrankungen an den Händen betroffen. Wenn die Hände täglich mit Wasser in Kontakt kommen oder ständig feucht sind, können Hautschäden auftreten. Hauptverursacher sind die sogenannten Feuchtarbeiten wie Haarewaschen oder das Behandeln feuchter Haare, aber auch Reinigungstätigkeiten (siehe auch Sichere Seiten „Gefahrstoffe“). Mit arbeitsmedizinischer Vorsorge können Hauterkrankungen bereits im frühen Stadium erkannt und Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen eingeleitet werden. Wer sich individuell beraten lassen möchte, kann sich an die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt wenden.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder ihnen anbieten.
- Lassen Sie sich dazu von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist im Friseurhandwerk erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist Voraussetzung für die Ausübung einer gesundheitsgefährdenden Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe dazu die Tabelle auf der nächsten Seite. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.

Angebotsvorsorge

Sie müssen Ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Die Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, müssen Sie sie in regelmäßigen Abständen erneut anbieten.

Darüber hinaus müssen Sie eine Vorsorge anbieten, wenn die Vermutung besteht, dass eine Erkrankung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch eine Tätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin legt aufgrund des Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Beratung für jeden Beschäftigten fest, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Informieren Sie Ihre Beschäftigten, dass diese Möglichkeit besteht, am besten schriftlich.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in Friseurbetrieben relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Feuchtarbeit (Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeitsdichten Handschuhen)	Regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag <ul style="list-style-type: none">• erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit• zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit• weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall	Regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag <ul style="list-style-type: none">• erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit• zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit• weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall

Weitere betriebsärztliche Beratungsanlässe

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt berät auch Langzeiterkrankte bei der beruflichen Wiedereingliederung (betriebliches Eingliederungsmanagement).

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt auch für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen vollumfänglich. Er dokumentiert das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge und berät die Beschäftigten dazu.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen informiert werden.

Mitteilung an die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber

Sollten sich aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhaltspunkte ergeben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in Ihrem Betrieb nicht ausreichen, muss der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin Sie darüber informieren und Ihnen entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vorschlagen.

Dokumentation

Die verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird eine Bescheinigung mit dem Datum der nächsten Vorsorge ausgestellt. Informiert werden sowohl der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin als auch die untersuchte Person.
- Um zu dokumentieren, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei wem durchgeführt wurde, nutzen Sie die Dokumentationshilfe „**Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge**“. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren. Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist eine Kopie auszuhändigen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt das Unternehmen. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Erkundigen Sie sich bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie häufig und wie lange sie Feuchtarbeiten verrichten. Bieten Sie ihnen, auch ohne direkte gesetzliche Verpflichtung, die arbeitsmedizinische Vorsorge zur Früherkennung von Hauterkrankungen an. Damit erfüllen Sie Ihre Fürsorgepflicht und erhalten die Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Außerdem tragen Sie dazu bei, dass berufliche Belastungen früh erkannt und rechtzeitig Maßnahmen eingeleitet werden, um eine dauerhafte Schädigung zu vermeiden.
- Weitere Tipps zum Schutz der Haut finden Sie unter Sichere Seiten **„Hautschutz“**.
- Achten Sie auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beispielsweise überempfindlich auf Produkte reagieren. Empfehlen Sie zum Beispiel Ihren Beschäftigten, die unter Asthma, Neurodermitis oder Allergien leiden, sich arbeitsmedizinisch beraten zu lassen.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die arbeitsmedizinischen Vorsorgetermine wahrzunehmen.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihren allgemeinen Impfplan (z.B. Tetanus, Gripeschutz) beim Hausarzt vervollständigen zu lassen.
- Für Praktikanten und Praktikantinnen muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Siehe dazu auch Sichere Seiten **„Jugendarbeitsschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.